

Statuten (Entwurf)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Ski und Snowboard Club Schmitten** (Abkürzung SSCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schmitten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- das Zusammenkommen von skisportbegeisterten Freunden
- die Erlernung und Ausübung des Ski- und Snowboardsports
- die Durchführung von Ski- und Snowboardkursen für Kinder und Jugendliche

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- a) Aktivmitglieder müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.
b) Passivmitglieder wenden dem Club Sympathie und finanzielle Unterstützung zu.
c) Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erlangt.

4. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt.

Der Aktivmitgliederbeitrag für das neue Vereinsjahr ist jeweils bis zur Generalversammlung fällig.

Der Beitrag für Passivmitglieder ist 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche den fälligen Jahresbeitrag nicht innert dem Vereinsjahr entrichten, werden auf die folgende Generalversammlung hin von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, die den Verein in irgendeiner Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, an der Generalversammlung Anträge zu stellen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, den Vereinsbeschlüssen sowie den Anweisungen des Vorstands Folge zu leisten.

Aktivmitglieder leisten ihren Fähigkeiten entsprechende einen Helfereinsatz zum Wohle des Vereins.

Passivmitglieder nehmen nicht Aktiv am Vereinsleben teil und erhalten somit auch keine Einladung an die Generalversammlung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im Herbst, vor Beginn der Wintersaison, statt.

Die Einladung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder hat schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Anträge von Aktiv- und Ehrenmitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

9. Ausserordentliche Versammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Versammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10. Geschäfte der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des Präsidiums
- c) Kassa- und Revisorenbericht
- d) Bericht der Hüttenwarte
- e) Bericht der Technischen Leitung
- f) Mitglieder-Mutationen
- g) Wahlen
- h) Festsetzung Jahresbeiträge
- i) Jahresprogramm
- j) Anträge und Verschiedenes.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Personen, welche folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Technische Leitung
- d) Hüttenwarte
- e) Sekretariat
- f) Evtl. Beisitzer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im Pflichtenheft geregelt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

12. Die Revisionsstelle

Die Versammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche mindestens einmal jährlich die Buchführung kontrollieren und Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 75% der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist für die Dauer von 10 Jahren auf der Raiffeisenbank zu deponieren. Sollte innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet werden, fällt diesem das auf der erwähnten Bank deponierte Geld und Guthaben inkl. Zinsen zu.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet, fällt das Vermögen den in der Jugendarbeit tätigen Vereinen von Schmitten zu. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Das Vereinsmaterial wird entweder an einen Verein gespendet oder veräussert. Bei einer Veräusserung wird der Ertrag ebenfalls auf dem Konto bei der Raiffeisenbank deponiert.

15. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegenden Statuten wurden am 2. November 2024 von der Generalversammlung angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Schmitten, 2. November 2024

Präsidium:

Sekretariat:

Ronald Werro

Sandra Raemy